

(9) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§350

(1) Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der Schöffen und anderer gesellschaftlicher Kräfte die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Verurteilte in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllt, insbesondere die sozialistische Gesetzlichkeit achtet und den ihm auferlegten Widergutmachungspflichten nachkommt.

(2) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Strafaussetzung auf Bewährung bekannt gewesen wären.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts erlassen werden. Die Kollektive der Werktätigen, die gesellschaftlichen Organisationen und der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Nach Ablauf der Bewährungszeit ist die Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts zu erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung ihren Zweck erreicht hat.

(5) Für die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§351

Entlassung aus dem Jugendhaus

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben nach Einweisung in das Jugendhaus regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Entlassung aus dem Jugendhaus durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Jugendhaus eine mündliche Verhandlung durchführen.

§352

Beendigung der Arbeitserziehung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird, haben nach Beginn des Vollzuges rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Arbeitserziehung vorliegen, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung der Arbeitserziehung durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung der Arbeitserziehung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§353

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß §47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß §47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

§354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Auslieferung

(1) Von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, kann die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.

§355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§356

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.